096159/EU XXV. GP
Eingelangt am 09/03/16

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. März 2016
(OR. en)

6878/16

FIN 148
FSTR 10
REGIO 10
SOC 138
JEUN 24
EMPL 92

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	6257/16
Betr.:	Sonderbericht Nr. 17/2015 des Europäischen Rechnungshofs: "Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission: Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender Fokus auf Ergebnissen" - Schlussfolgerungen des Rates (8. März 2016)

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2015 des Europäischen Rechnungshofs: "Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission: Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender Fokus auf Ergebnissen", die der Rat auf seiner 3454. Tagung am 8. März 2016 angenommen hat.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 17/2015 des Europäischen Rechnungshofs:
"Unterstützung der Jugendaktionsteams durch die Kommission: Umschichtung von ESF-Mitteln erfolgreich, aber unzureichender Fokus auf Ergebnissen"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

(1) BEGRÜSST den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden "Rechnungshof") und die Bemerkungen der Kommission;

(2) UNTERSTREICHT, dass die hohe Jugendarbeitslosigkeit zum großen Teil auf strukturelle sozioökonomische Probleme zurückzuführen ist, die im Wege von Strukturreformen, die auf einem integrierten, sektorenübergreifenden Ansatz basieren, und mit Finanzhilfen aus mehreren Fonds, etwa dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) behoben werden müssen; dies schließt jedoch nicht aus, dass mehr kurzfristige Maßnahmen in einzelnen Sektoren ergriffen werden, beispielsweise um das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu beseitigen;

(3) BETONT, dass es sich bei den Jugendaktionsteams (YAT) um eine politische Initiative handelt, die auf höchster politischer Ebene ergriffen wurde, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass dringend etwas gegen die infolge der Wirtschaftskrise in den Jahren nach 2008 dramatisch gestiegene Jugendarbeitslosigkeit unternommen werden muss;

(4) IST DER AUFFASSUNG, dass es in Anbetracht der bestehenden rechtlichen, finanziellen und administrativen Rahmenbedingungen vernünftig war, auf laufende gut funktionierende Programme zurückzugreifen und für operationelle Programme (OP) des ESF im Zeitraum 2007-2013 bestimmte Mittel rasch umzulenken, da Ende 2011 in den acht Mitgliedstaaten, an die sich die YAT-Initiative richtet, immer noch ca. 10 Mrd. EUR an nicht zugewiesenen ESF-Mitteln zur Verfügung standen;

www.parlament.gv.at

(5) BETONT, dass die Wirtschaftlichkeitsprüfungen des Rechnungshofs zwar wichtig sind, dass jedoch die vom Rechnungshof verwendeten Parameter die politischen Entscheidungen, die die anderen EU-Organe im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten treffen, nicht berühren sollten;

(6) BETONT, dass die Jugendaktionsteams dazu beigetragen haben, den Weg für neue Initiativen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu ebnen, etwa für die Jugendgarantie, die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und den verbesserten Rechtsrahmen für den ESF für den Zeitraum 2014-2020, und dass all diese neuen Initiativen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit gerade erst die ersten Ergebnisse zeitigen;

(7) IST DER ÜBERZEUGUNG, dass die Jugendaktionsteams sehr wohl dazu beigetragen haben, die auf der informellen Tagung des Europäischen Rates vom 30. Januar 2012 geweckten Erwartungen zu erfüllen;

(8) NIMMT ZUR KENNTNIS, dass nach Ansicht des Rechnungshofs die Jugendaktionsteams nur in begrenztem Maße konkrete Vorschläge unterbreitet haben und die Kommission ihre Beraterrolle in Anbetracht des Umfangs und der Qualität der ihr zur Verfügung stehenden Informationen nur unzureichend wahrnehmen konnte;

(9) STELLT FEST, dass einige Feststellungen des Rechnungshofs offenbar sachlich unrichtig sind, BEDAUERT, dass der Rechnungshof die von der Kommission erhaltenen Informationen nicht mit den betreffenden Mitgliedstaaten abgeglichen hat, und ERSUCHT die Kommission und den Rechnungshof, bei künftigen Prüfungen die zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren, um eine unterschiedliche Auslegung der vorliegenden Informationen zu vermeiden;

(10) AKZEPTIERT die Empfehlungen des Rechnungshofs, IST aber auch DER MEINUNG, dass die empfohlenen Anforderungen im neuen Rechtsrahmen für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) für den Zeitraum 2014-2020 bereits weitgehend enthalten sind:

– So müssen nach Artikel 30 der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen (Dachverordnung) von einem Mitgliedstaat eingereichte Änderungsersuchen zu OP ordnungsgemäß begründet sein und insbesondere darlegen, wie sich die Änderungen voraussichtlich auf das Erreichen der Ziele der Strategie "Europa 2020" auswirken werden.

www.parlament.gv.at

– Nach Artikel 50 der Dachverordnung sind jährlich Durchführungsberichte zu übermitteln; diese müssen die wichtigsten Informationen zur Durchführung der OP und ihrer Prioritäten enthalten, mit Verweis auf die Finanzdaten, gemeinsame und programmspezifische Indikatoren und quantifizierte Zielwerte.

– Nach Artikel 125 der Dachverordnung müssen die Verwaltungsbehörden dem Begleitausschuss alle Informationen zur Verfügung stellen, die er benötigt, insbesondere Daten zum Fortschritt des operationellen Programms beim Erreichen seiner Ziele, Finanzdaten und Daten zu Indikatoren und Etappenzielen;

(11) RUFT die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei künftigen Initiativen dieser Art

– den Möglichkeiten und Beschränkungen des politischen und rechtlichen Kontextes sowie der Verfügbarkeit der entsprechenden Finanzmittel sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten gebührend Rechnung zu tragen;

– jeweils genau, angemessen und transparent festzulegen, welche Ziele erreicht und welche Mittel eingesetzt werden sollen;

– in Anbetracht der geteilten Verwaltungsverantwortung gegebenenfalls bei der Übermittlung und Weitergabe der Daten, die verwendet werden sollen, enger zusammenzuarbeiten;

– dafür Sorge zu tragen, dass systematisch ein Mindestmaß an Plausibilitäts- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen durchgeführt wird, zumal die Gefahr besteht, dass die Aktualisierungen und Berichte, die von der Kommission oder den Mitgliedstaaten übermittelt werden, unzuverlässige oder unrichtige Angaben enthalten.

www.parlament.gv.at